

Zusätzliche Vertragsbedingungen des MDC

1 Geltung

- 1.1 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (nachstehend **ZVB** genannt) gelten für alle vom Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (nachstehend **AG** genannt) geschlossenen Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen. Ergänzend gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOLB**).
- 1.2 Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend **AN** genannt) – auch aus dessen Angeboten oder Werbematerial – gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich und nach der unter Ziffer 2 genannten Form vereinbart sind. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ZVB abweichender Bedingungen des AN die Leistung des AN vorbehaltlos annimmt.

2 Formerfordernisse

- 2.1 Vertragliche Vereinbarungen bedürfen – vorbehaltlich interner Vollmachtsregelungen – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, der Textform mit zugelassener fortgeschrittener elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz, der elektronischen Form (§ 126a BGB) oder der Textform (§ 126b BGB).
- 2.2 Zugelassen sind elektronische Signaturen, welche von der eVergabe des Bundes unterstützt werden (siehe hierzu <http://www.evergabe-online.info/signaturen>).
- 2.3 Den Vertrag betreffende mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in der durch Ziffer 2.1 bestimmten Form.
- 2.4 Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften und das Recht, eine Beurkundung zu verlangen.

3 Schriftverkehr

- 3.1 In jeglicher Korrespondenz (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine), einschließlich elektronisch oder in Textform übermittelter Dokumente, sind die Bestellnummer sowie Zeichen und Datum der Schreiben des AG anzugeben.
- 3.2 Auftragsbestätigungen oder Rechnungen ohne Bestell- oder Auftragsnummer gelten als nicht gestellt oder zugegangen und können nicht bearbeitet werden. In Rechnungen oder Auftragsbestätigungen enthaltene Zahlungsfristen oder Zahlungsbedingungen werden in diesen Fällen erst nach Zugang einer mit den entsprechenden Angaben neu erstellten oder ergänzten Rechnung oder Auftragsbestätigung wirksam. Für alle wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Angabe der Bestellnummer sowie Zeichen und Datum des Bestellschreibens entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Wird anderes vereinbart, so sind die Verpackungs- und Transportkosten vom AN zu verauslagen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

5 Lieferung und Leistung

- 5.1 Der AN liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt an folgende Anlieferstelle des AG, soweit nach der unter Ziffer 2 genannten Form keine andere Anlieferstelle vereinbart ist: Max-Delbrück-Centrum Berlin, Abteilung Einkauf, Zentrale Warenannahme, Robert-Rössle-Str. 10, 13125 Berlin-Buch. Die Warenannahme findet von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 bis 14.00 Uhr statt.
- 5.2 Die Anlieferung von Tieren hat ausschließlich bei den vom AG im Auftrag oder der Bestellung schriftlich konkret bezeichneten Tierhäusern zu den ebenfalls dort benannten Annahmezeiten zu erfolgen. Insoweit gelten die konkret bezeichneten Tierhäuser als Anlieferstelle.

- 5.3 Direktlieferungen an Arbeitsgruppen oder andere Abteilungen des AG gelten nicht als Erfüllung. Arbeitsgruppen und andere Abteilungen sind nicht dazu befugt, Waren anzunehmen, sonstige Leistungen entgegen- oder abzunehmen und Erklärungen betreffend die Beschaffenheit solcher Waren oder Leistungen mit Wirkung für und gegen den AG abzugeben.

- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (§ 446 Absatz 1 BGB) trägt beim Kaufvertrag der AN bis zur Anlieferung und Übergabe an der Anlieferstelle gemäß Ziffer 5.1. Ist eine Montage vereinbart, trägt der AN diese Gefahr bis zum Abschluss der Montageleistungen.

- 5.5 Der AN muss bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gelände des AG die Vorgaben der Fremdfirmenrichtlinie des AG in der bei Auftragsdurchführung geltenden Fassung beachten. Die jeweils geltende Fremdfirmenrichtlinie kann unter der Internetadresse <http://www.mdc-berlin.de/einkaufsinfo> abgerufen werden.

6 Ausführungs-, Liefer- und Leistungsfristen

- 6.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Der AN gerät nach Ablauf des Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Sind Verzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der geschätzten Dauer unverzüglich in Textform anzuzeigen und gleichzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Folgen vorzuschlagen.
- 6.2 Im Falle des Verzugs hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des gesamten Auftragspreises pro vollendeter Woche, jedoch nicht mehr als 5% maximal zu zahlen. Dem AG bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

7 Abnahme

- 7.1 Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einem Probetrieb, bei dem die Funktionstüchtigkeit festgestellt wurde, in jedem Fall durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll festgestellt.
- 7.2 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und ähnliches) hat der AN kostenfrei mitzuliefern.

8 Mängeluntersuchung

- 8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; der AG ist berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AN mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Wird der AG deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizuhalten; die Schriftform kann durch eine der in Ziffer 2 genannten Formen ersetzt werden. Bei Schadensersatzansprüchen Dritter bleibt dem AN der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

10 Eigentumsverhältnisse

- 10.1 Eigentumsvorbehalte des AN hindern den AG nicht, gelieferte Sachen bestimmungsgemäß zu verbinden, zu verarbeiten, untrennbar zu vermischen oder zu verbrauchen, soweit der AG dem AN diese Verwendungsabsicht bei der Auftragserteilung oder bei Vertragsschluss mitgeteilt hat. In diesen Fällen erstrecken sich Eigentumsvorbehalte nicht auf durch Verarbeitung oder Verbindung hergestellte einheitliche oder neue Sachen oder Produkte einer Vermengung oder Vermischung. Ebenso

Zusätzliche Vertragsbedingungen des MDC

wenig erstrecken sich in diesen Fällen Eigentumsvorbehalte auf Surrogate, welche der AG anstelle hergestellter einheitlicher oder neuer Sachen oder anstelle von Produkten einer Vermengung oder Vermischung erlangt.

- 10.2 Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind vom AN als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbereitstellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Nutzungs-/Urheberrechte an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen des AG mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben, elektronische Kopien sind, soweit berufsrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, zu löschen. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden (einschließlich der unberechtigten Nutzung der Rechte des AG). Bei einer gemeinsamen Erfindung sind die Rechte des AG in geeigneter Weise durch Vereinbarung zu sichern.

11 Benötigte Unterlagen, Informationsrecht des AG

- 11.1 Der AN hat erforderliche Unterlagen gemäß § 3 Nr. 1 VOL/B rechtzeitig anzufordern.
- 11.2 Dem AG steht ein Informationsrecht gemäß § 4 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B zu. Im Rahmen dieses Rechtes sind der AG oder dessen Beauftragte berechtigt, auf Kosten des AG Prüfungen vorzunehmen. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Information und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Mängelhaftung und Haftung.

12 Rechnung und Zahlung

- 12.1 Die Rechnungsanschrift lautet: Max-Delbrück-Centrum Berlin, Abteilung Finanzen, Robert-Rössle-Str. 10, 13125 Berlin-Buch. Rechnungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: rechnungseingang@mdc-berlin.de. Die Rechnungen sind zwingend im pdf-Format oder als XRechnungen zu übermitteln.; jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten; zum Inhalt der Rechnung ist Ziffer 3 zu beachten.
- 12.2 Zahlungen durch den AG erfolgen bargeldlos nach vollständigem Erhalt der Waren beziehungsweise nach vollständig erbrachten Leistungen einschließlich deren etwa erforderlicher Abnahme durch den AG und nach Eingang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach Wahl des AG. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen) die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, wird dieser nicht gezogen. Die Skontoregelung gilt für alle Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen).

13 Zoll

- 13.1 Bei Leistung aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- 13.2 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung durch den AG alle notwendigen Angaben zur Intrahandelsstatistik, z.B. Warennummer, Gewicht, Größe, Transportwege, mitzuteilen.
- 13.3 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen, entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren sind durch den AN zu berücksichtigen. Werden erforderliche Genehmigungen endgültig nicht erteilt, steht dem AG hinsichtlich der betroffenen Teilleistung ein Kündigungsrecht zu. Vergütungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche des AN sind ausgeschlossen.

14 Abtretung von Forderungen; Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung abtreten. Unterliegen solche Forderungen Vorausabtretungen oder sogenannten Globalzessionen, etwa gegenüber Banken, hat der AN dies dem AG bei Vertragsschluss anzuzeigen. Unterlässt der AN diese Anzeige, ist der AG dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu wegen Gegenforderungen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

15 Verpackungen

- 15.1 Der AN hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.

- 15.2 Der AN ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den AN zu verpflichten, Verpackungen (im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom AG zurückzunehmen. Eine Übereignung der Packmittel findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

- 15.3 Es gilt die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 einschließlich der dazu erlassenen Änderungsverordnungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung. Der AG ist dazu berechtigt, dem AN für die Entsorgung von Verpackungen an den AG gerichteter Lieferungen die erforderlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

16 Außerordentliches Recht zum Rücktritt und zur Kündigung von Verträgen

- 16.1 Der AG ist dazu berechtigt, von Verträgen zurückzutreten oder Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn
- a) der AN oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung ist,
 - b) der AN oder dessen Bevollmächtigter oder ansonsten Beauftragte gegenüber Personen, die für den AG mit der Vergabe von Aufträgen oder mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften befasst sind, oder diesen Personen nahe stehenden Personen Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren,
 - c) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag oder
 - d) wenn bei der Erfüllung von Aufträgen oder Verträgen oder bei der Erbringung von Leistungen nachweislich gegen gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel gegen das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung oder gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums beziehungsweise gegen wettbewerbsrechtliche Schutzvorschriften, verstoßen wird.

- 16.2 In den Fällen der Ziffer 16.1 bezieht sich das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auf alle Aufträge, Verträge und Leistungen der Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und dem AG. Bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren ist der AG in den Fällen der Ziffer 16.1 dazu berechtigt, den AN mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme an der Ausschreibung oder Vergabe auszuschließen.

- 16.3 Das Recht des AG, neben dem Rücktritt oder der Kündigung gemäß Ziffer 16.1 von dem AN Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher dem AG durch den Rücktritt oder die Kündigung entsteht, bleibt unberührt.

17 Datenschutz

Der AN wird darauf hingewiesen, dass der AG Daten aus dem Vertragsverhältnis beziehungsweise aus der Geschäftsbeziehung gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mittels einer EDV-Anlage gemäß § 3 BDSG verarbeitet und speichert. Der AG behält sich das Recht vor, solche Daten auch an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsabwicklung notwendig ist. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG aus der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten ausschließlich für seine eigenen geschäftlichen Zwecke verwendet.

18 Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

19 Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist die Stadt Berlin. Für alle Verträge, Aufträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen, welche der AG abschließt, bestellt oder erbringt, gilt das jeweils geltende Deutsche Recht.

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ZVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollten diese ZVB Regelungslücken enthalten, wird die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser ZVB im Übrigen hierdurch nicht berührt. In diesen Fällen verpflichten sich die Parteien dazu, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen rechtlich wirksame Regelungen zu treffen, welche den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser ZVB am nächsten kommen.